

Herzlich willkommen beim 26. Forum Frühförderung

„Inklusion – praktisch denken“

11.09.2024 an der Fachhochschule Potsdam



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

Ja, machen wir EINEN Plan...

Gitta Hüttmann

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg (ÜAFB), Tel. 01729088761, Mail: arbeitsstelle-ff-brandenburg@arcor.de

Gudrun Buchmann

Träger der Eingliederungshilfe im Landkreis Teltow-Fläming, Kreisverwaltung

Simone Haase

Leistungserbringer, DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.

Workshop 5 Ablaufplan

1. Begrüßung und Vorstellung der Professionen durch aufstehen und benennen der Erwartungen (Gitta Hüttmann und Gudrun Buchmann)
2. Gesetzliche Grundlagen- Was haben wir? (Gitta Hüttmann)
3. Wann hat alles im Landkreis Teltow-Fläming in Richtung Komplexeleistung Frühförderung begonnen? (Gudrun Buchmann)
4. Wo stehen wir heute? (Gudrun Buchmann, Simone Haase)
5. Diskussion mit Teilnehmerinnen/ Teilnehmern:
 - Wo stehen Sie aktuell?
 - Was beschäftigt sie gerade?
 - Welche offenen Fragen haben Sie zur Vorbereitung der Umsetzung der Komplexeleistung Frühförderung?
(Gitta Hüttmann und Gudrun Buchmann)
6. Was fehlt noch? Was erwartet uns 2028? (Gitta Hüttmann und Gudrun Buchmann)
7. Nachfragen der Teilnehmerinnen (je nach Zeit)
(Gitta Hüttmann und Gudrun Buchmann)

Gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung

Themenblöcke

1. SGB IX – Wir wollen die Komplexleistung Frühförderung umsetzen!

- was haben wir?
- was brauchen wir?

2. Inklusives SGB VIII für alle!

(Alle Kinder/ Familien unter dem Dach der Jugendhilfe, Kooperationen mit Trägern der Jugendhilfe und Anbietern anderer Leistungen – wie?)

3. Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

... rund um das novellierte SGB IX

Weiterentwicklung der Frühförderung SGB IX - 2001

- SGB IX - Bundesgesetz, bildete 2001 keine direkte Finanzierungsgrundlage
- fasst inhaltlich alle Leistungen der Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen und drohenden Behinderungen auf Basis der ICF zusammen
- erstmalige Vorgabe, die traditionell völlig unterschiedlichen fachlichen und Refinanzierungsansätze der pädagogischen und medizinisch-therapeutischen Hilfen in eine Zuständigkeit zusammen zu fassen
- Notwendigkeit für die verschiedenen Rehabilitationsträger, sich auf ein gemeinsames fachliches, administratives und Refinanzierungskonzept zu verständigen

Weiterentwicklung der Frühförderung SGB IX / BTHG - 2017

- Novellierung des SGB IX als Artikelgesetz trat am 01.01.2017 in Kraft
- Ist Aufwertung zum Leistungsgesetz, da Artikel 6 aus dem SGB XII in den Teil 2 SGB IX als BTHG aufgenommen wurde
- aus Kostenträger wurde „Leistungsträger“ bzw. „Rehabilitationsträger“, der sowohl für die Finanzierung als auch für eine adäquate Leistungserbringung auf gemeinsamer inhaltlicher Grundlage der ICF verantwortlich ist
- Deutlichere Vorgaben für Leistungsträger/ Rehabilitationsträger zur Verständigung auf ein gemeinsames, fachliches, administratives und Refinanzierungsgesetz

Definitionen von Begriffen

- aufgeführte Bundesgesetze benennen die ehemaligen „Kostenträger“ als **Rehabilitations- oder Leistungsträger**, da diese für die Leistungserbringung und die Finanzierung zuständig sind
- die **Leistungserbringer** sind u.a. Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kinder- und Jugendambulanzen und Integrative Kindertagesstätten ...

Komplexleistung Frühförderung (Teil 1 SGB IX!)

- 1. Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot (§6a FrühV), Erstgespräch (§§ 5, 6 FrühV)**
- 2. Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung mit Förder- und Behandlungsplanung (§ 7 FrühV, § 46 SGB IX)**
- 3. Heilpädagogische und/ oder medizinisch/therapeutische Leistungserbringung (Interdisziplinäre Frühförderung, §46 i.V.m.§79 SGB IX)**

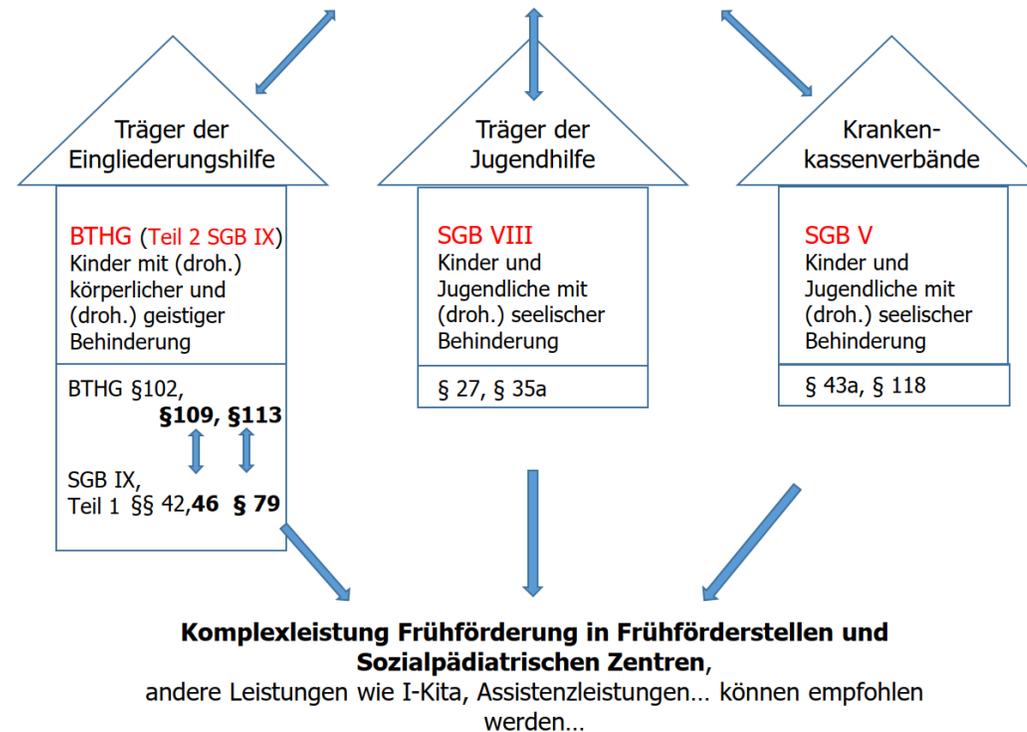
SGB IX, Teil 1 = SGB IX novelliert mit FrühV (Art.23)

SGB IX, Teil 2 = BTHG (Art. 6 aus SGB XII)

SGB IX, Teil 3 = Schwerbehindertenrecht

SGB IX, Teil 1 (gilt für alle Rehaträger) § 46 i.V.m. § 79 / FrühV (Art. 23)

-bildet die Grundlage der Frühförderung und Teilhabe in Kitas-





LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

Behinderungsbegriff

bis 31.12.2017

§ 2 Abs. 1 SGB IX

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist.

seit 01.01.2018

§ 2 Abs. 1 SGB IX

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige** oder **Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der **Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht**. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.





LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

SGB VIII § 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht alle Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmten,**
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,**
- 3. Junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,**
- 4. Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,**
- 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,**
- 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für**
- 7. einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt**

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit

Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

(3)



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

SGB IX für die interdisziplinäre Frühförderung (seit 01.01.2018)

Teil 1 des SGB IX

- **gilt für alle Rehabilitationsträger**
- **regelt die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger neu und gestaltet diese verbindlicher aus**
- **aus bundeseinheitlichen Bedarfsermittlungsverfahren wurden landesspezifische Verfahren**
- **§ 46 Früherkennung / Frühförderung (i.V.m. § 79 als Komplexleistung) und**
- **§ 79 Heilpädagogische Leistungen (i.V.m. § 46 als Komplexleistung und separat für hp. Leistungen in KitasFrühV (Art.23))**

SGB IX für die interdisziplinäre Frühförderung (seit 01.01.2020)

Teil 2 BTHG im SGB IX

- übernimmt das Recht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ grundlegend reformiert und umgestaltet
- das SGB IX wird hiermit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet!

§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation...

§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42, Abs. 2 und 3...**(Verweis auf §§ 42, 46, Teil 1 SGB IX)**

§ 113 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1)... werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen ...

(2) Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere...

3. heilpädagogische Leistungen **(Verweis auf § 79, Teil 1 SGB IX) gilt für Leistungen in Kita und Frühförderstellen gleichermaßen!**

SGB IX für die interdisziplinäre Frühförderung (seit 01.01.2018)

Teil 3 des SGB IX enthält u.a.

- **das Schwerbehindertenrecht, das ebenfalls reformiert werden soll**
- **Verordnungen**
 - die Frühförderungsverordnung (FrühV) (Artikel 23)**
 - die Werkstattverordnung ...**



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen

- (1) ... „Jedes Gesetz handelt nach seinen Vorschriften.“
- !!! (2) „Abweichend von (1) gehen die Vorschriften der Kap. 2 – 4 SGB IX den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor!!“
- Von den Vorschriften in Kap. 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

z.B. Kap. 3



Bedarfsfeststellung



Interdisz. Diagnostik!

- Verfahren zur Bedarfsermittlung (§§ 9, 12)
(= interdisz. Diagnostik)
- Teilhabeplanverfahren (§§ 13, 19)
(= Förder- und Behandlungsplanung)
- Zuständigkeitsklärung (§§ 14, 15, 16)
(erstangegangener Rehabilitationsträger bezieht andere ein...)

Was haben wir im Land Brandenburg?

Rundschreiben des üöSHTr Nr. 07/2018
Einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich der
Eingliederungshilfe

Rundschreiben des üöSHTr Nr. 07/2018
Einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich der
Eingliederungshilfe

III. Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe für
Kinder und Jugendliche

IV. Allgemeine Hinweise

Der ITP Brandenburg gilt **nicht** für die Bedarfsermittlung zur Ausführung der Leistungen zur **Früherkennung und Frühförderung** gemäß § 46, § 79 SGB IX in Verbindung mit den Regelungen der Frühförderungsverordnung. **Die zur Förderung und Behandlung erforderlichen Leistungen werden von den Rehabilitationsträgern - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der interdisziplinären Diagnostik - auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans als ganzheitliche Komplexleistung erbracht.** Die Landesrahmenvereinbarung vom 30.07.2007 zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer gilt bis zum Abschluss einer neuen Landesrahmenvereinbarung gemäß § 46 Abs. 6 SGB IX fort.....

...
Die **regelhafte landesweite Einführung** des Instrumentes für alle leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe **(ausgeschlossen Leistungen der Frühförderung und Früherkennung)** soll im Zuge der vertragsrechtlichen Umstellungen, die BTHG-bedingt zum 1. Januar 2020 erforderlich werden, erfolgen. Für die rechtsverbindliche Einführung des Instrumentes in allen Anwendungsbereichen ab dem 1. Januar 2020 nach § 118 SGB IX ist vorgesehen, dass das Land von der Ermächtigungsgrundlage nach § 118 Abs. 2 SGB IX Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung erlässt.



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.

Was haben wir?

 **Gesetz- und Verordnungsblatt**
für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang	Potsdam, den 31. August 2022	Nummer 56
--------------	------------------------------	-----------

Brandenburgische Verordnung zum Ersatz einer Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (Brandenburgische Frühförderungs-Ersatzverordnung – BbgFrühErsV)

Vom 30. August 2022

Auf Grund des § 46 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Inhalte des als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Entwurfes einer Brandenburgischen Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung mit seiner Anlage 1a werden nach § 46 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag vorsteht, an dem die nach § 46 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Brandenburgische Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Kraft getreten ist. Das Datum des Außerkrafttretens dieser Verordnung ist durch das für Soziales zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, bekannt zu machen.

Potsdam, den 30. August 2022

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Normemacher

Interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplanung und Bedarfsermittlung
 Eingangsdiagnostik Verlaufsdagnostik Abschlussdiagnostik
 Name, Vorname des Kindes: _____ geb. am: _____

Angaben zur durchführenden Einrichtung (Interdisziplinäre Frühförderstelle, Überregionale Interdisziplinäre Frühförderstelle): _____

Interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan gemäß § 7 Frühförderungsverordnung

1. Grunddaten

Name des Kindes: _____
 Geschlecht: männlich weiblich divers
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Wohnanschrift: _____
 Staatsangehörigkeit: _____
 ggfs. Aufenthaltsstatus: _____
 vorherrschende Sprache des Kindes / Familie: _____

1.1 Sorgerechtssituation

Sorgerechtssituation: <input type="checkbox"/> alleinig <input type="checkbox"/> gemeinsam	Umfang der elterlichen Sorge:
Name der 1. erziehungsberechtigten Person: _____	<input type="checkbox"/> vollumfänglich
Amtsvormundschaft / Amtspflege: _____	<input type="checkbox"/> O oder Teile der Sorge:
Geburtsdatum: _____	
Adresse: _____	
E-Mail: _____	
Telefon: _____	

Verantwortlich für die Erarbeitung: MSGfV

Stand: 05.09.2022

MANUAL

Dokumentation Interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan (FrühV § 7 i.V.m. §§ 46 / 79 SGB IX)

Einführung

Dieses Manual bietet den Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen (IFFB) und den zuständigen Rehabilitationsträgern im Land Brandenburg eine Anleitung für die Erstellung des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans. Dieser dokumentiert Inhalte der vorausgegangenen Beratungsleistungen sowie die Ergebnisse der interdisziplinären Diagnostik und leitet ICF-basierte Ziele für den nächsten Förderzeitraum ab.

Dieses Manual dient als Nachschlagewerk und erleichtert eine einheitliche Handhabung im Ausfüllen der einzelnen Punkte des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans.

Grundlage bildet das SGB IX als Leistungsgesetz in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV). Hier wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen konkretisiert und damit der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen, die die selbstbestimmte Teilhabe von Erziehungsberechtigten und ihren leistungsberechtigten Kindern in den Mittelpunkt stellt. Gleichzeitig gelten für eine interdisziplinäre Leistungserbringung die gesetzlichen Grundlagen aus dem SGB VIII und SGB V.

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind gesetzlich verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten. Interdisziplinäre Frühförderstellen sind im Rahmen der im Manual beschriebenen Aufgabenwahrnehmung Verantwortliche der Datenverarbeitung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Die Daten werden im Rahmen der offenen niedrigschwelligen Beratung (§ 6a FrühV), der interdisziplinären Diagnostik (§ 7 FrühV) und der Frühförderung (§ 5, 6, 6a FrühV) erhoben und verarbeitet.

Interdisziplinäre Frühförderstellen unterliegen hinsichtlich aller Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

Die Verarbeitung und ggf. die Weitergabe personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO mit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach § 46 i. V. m. § 79 SGB IX / BTHG und Artikel 23 der Frühförderungsverordnung (FrühV) und § 6a FrühV, damit im Rahmen eines Anliegens zur interdisziplinären Frühförderung informiert, beraten und die Frühförderung abgestimmt zwischen den Erziehungsberechtigten, ihren leistungsberechtigten Kindern und den beteiligten Fachkräften durchgeführt werden kann.

Die Daten werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald dies gewünscht wird oder wenn nach Ablauf von sieben Jahren kein Kontakt zustande gekommen ist. Es werden ferner nach der Erstberatung über das Gespräch und den gesamten dann folgenden Frühförderprozess Daten durch die Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung erfasst. Im Rahmen aller Tätigkeiten im Prozess der interdisziplinären Frühförderung wird außerdem Einsicht in die persönlichen Daten der betreuten Person oder des Vollmachtgebers gegeben. Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht verpflichtend. Eine Verarbeitung dieser Daten erfolgt



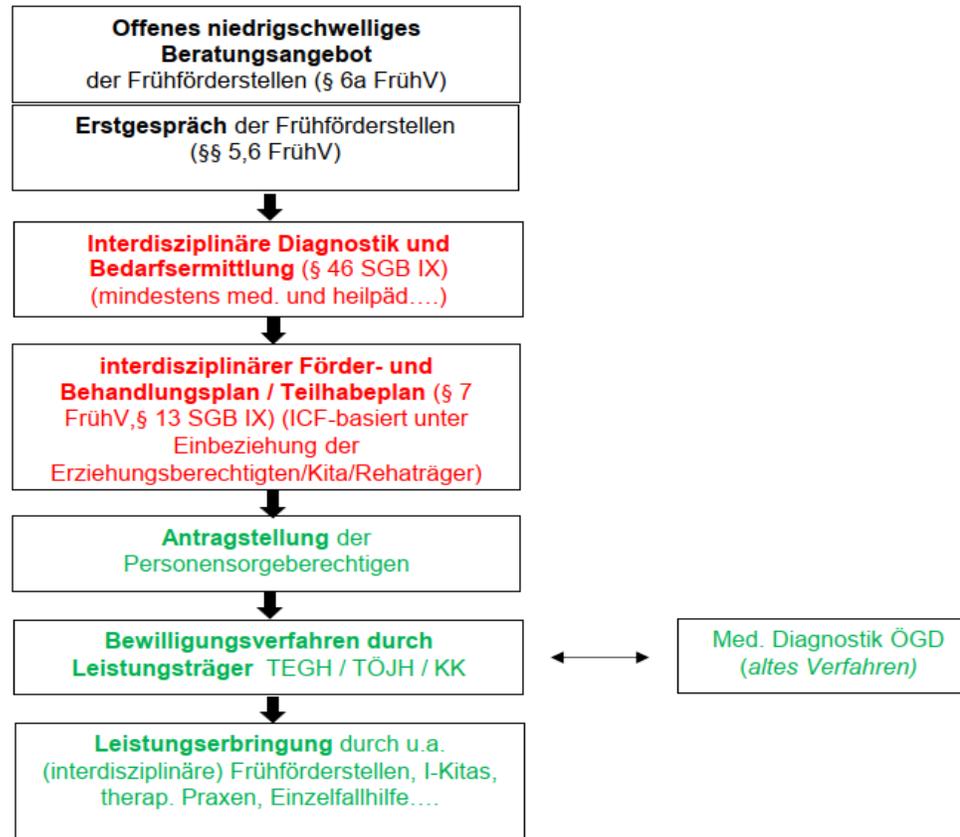
LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

Zugänge zu (Früh-)Fördersystemen

(„alt“ (punktuell schwarz, grün) und rechtlich aktuell (schwarz/rot/grün))



Wann hat alles im Landkreis Teltow-Fläming in Richtung Komplexleistung Frühförderung begonnen?

Beginn: 2015

Gemeinsam in einer interdisziplinären Facharbeitsgruppe mit Akteurinnen und Akteuren aus Gesundheitsämtern, Trägern der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, Kinderarztpraxen sowie Frühförder- und Beratungsstellen u.a. der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Dahme-Spreewald, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming, Oder-Spree, Märkisch-Oderland und der kreisfreien Landeshauptstadt Potsdam wurde die Aktualisierung in vielen konstruktiven Sitzungen vorbereitet.

Ziel:

Erarbeitung einer praxistauglichen Handreichung für die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung im Land Brandenburg unter Beachtung der Brandenburgischen Frühförderungs- Ersatzverordnung (BbgFrühErsV) mit Anlagen

Ende: 2024

Finale Fassung der Handreichung mit Stand vom 07.02.2024

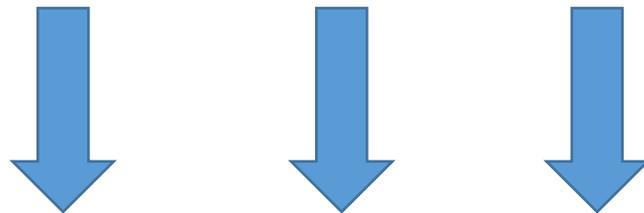
Wo stehen wir heute?

- Beginn Praxiserprobung: November 2019
- Probelaufbeginn
- gemeinsame Verfahrensabstimmungen, Festlegung von Verantwortlichkeiten, Stolpersteine beseitigen, Aktualisierung in vielen konstruktiven Fachgesprächen
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandeln und abschließen für das
- offene, niedrighschwellige Beratungsangebot und Erstberatung seit 01.01.2021/ 01.04.2022,
- Heilpädagogische Diagnostik seit 01.04.2022/ 01.04.2023
- Durchführung regelmäßiger Arbeitsgespräche (Einzelfallbesprechungen, Veränderungsbedarfe, Optimierungsbedarfe bei der Umsetzung der Verfahrensabstimmungen, etc.)
- Aufbau einer Musterakte

Diskussion mit Teilnehmerinnen/ Teilnehmern

- Wo stehen Sie aktuell?
- Was beschäftigt sie gerade?
- Welche offenen Fragen haben Sie zur Vorbereitung der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung?

Flipchart bestücken und in Was fehlt noch? und Was erwartet uns 2028? einarbeiten





LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

Was fehlt noch? Diskussionsergebnis mit Teilnehmerinnen/ Teilnehmern

Was erwartet uns 2028? Diskussionsergebnis mit Teilnehmerinnen/ Teilnehmern



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

Was fehlt noch?

- Zusammenschluss mit den Krankenkassen und Therapeuten für die interdisziplinäre Arbeit, gemeinsame Finanzierung der Komplexleistung Frühförderung
- Kooperationsverträge mit niedergelassenen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten, in anderen Einrichtungen angestellten Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

ZIEL: bis 31.12.2027 abschließen

PLAN:

- Übergangsvorbereitung für den 01.01.2028
- Anwendung Artikel 4 Brandenburgisches Kinder- und Jugendschutzgesetz-BbgKJG
- sozialraumorientierte Testläufe gemeinsam mit dem Jugendamt gem. Kreistagsbeschluss

geplanter Beginn:

- 01.01.2025 Sozialraum 1 (Team Süd)
- 01.01.2026 Sozialraum 2 (Team West)
- 01.01.2027 Sozialraum 3 (Team Ost)
- 01.01.2028 Sozialraum 4 (Team Nord)

Was erwartet uns 2028?

- Übergang aller Kinder- und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen unter 18 Jahre in das Jugendamt den Personenkreis § 99 SGB IX betreffend ab 01.01.2028

Was erwartet uns 2028?.... auf dem Weg zu einem Inklusiven SGB VIII

Klarstellungen und Weiterentwicklungen – über das bestehende SGB IX hinaus

- Inklusive Lösung / Reform des SGB VIII: keine tagesaktuelle Aufgabe, aber eine politische Perspektive für diese und (nächste?) Legislaturperiode.
- Keine Leistung darf auf dem Weg ins Inklusive SGB VIII verlorengehen.
- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Ein Inklusives SGB VIII muss mit dem trägerübergreifenden Recht des SGB IX
- kompatibel sein und seiner Umsetzung dienen.
- Die Frühförderung bleibt trägerübergreifende Komplexleistung, sozialrechtlich verankert im SGB IX Teil 1.
- Und die Interdisziplinären Frühförderstellen könnten sich unter dem Dach der Jugendhilfe: ... als Kompetenzzentren für Beratungs-, Informations-, Unterstützungs-, Supervisions- und Fortbildungsaufgaben für andere regionale Partner wie Kitas, Schulen und Horte weiterentwickeln...

Aktuelle Probleme auf dem Weg...

- **offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot – vs. „Vorverfahren im Amt durch Antragstellung der Eltern für ihr Kind“**
- **Zugang zur interdisziplinären Diagnostik – vs. „Vorsortierung durch Gesundheitsamt“**
- **Interdisziplinäre Diagnostik: ICF-basierte Bedarfsermittlung als Leistungsbestandteil der Frühförderung – vs. Auslagerung der Diagnostik aus der Frühförderstelle, rein in das Gesundheitsamt**
- **Förder- und Behandlungsplan - vs. Gesamtplan und Teilhabeplanung....**

„Es bleibt bei der Regelung in § 7 Frühförderungsverordnung, dass die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen im interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zusammengestellt werden. Insofern ist im **Kontext Frühförderung der Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen“ (Schreiben des BMAS vom 21.05.2019)**

Aktuelle Probleme auf dem Weg...

Anwendung von § 124 Zulassung (gilt für Leistungserbringer Heilmittel!)

Die Anforderungen an Interdisziplinäre Frühförderstellen zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung werden nach § 46 Abs. 4 Nummer 1 SGB IX in den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer geregelt. Der § 46 SGB IX stellt demnach eine spezialgesetzliche Vorgabe dar, auf die die Vorschriften nach dem SGB V nicht anzuwenden sind“.

Des Weiteren wird betont, dass der § 124 SGB V nur Zulassungsvoraussetzungen für Leistungserbringer des SGB V regelt; „Einer Zulassung durch die Krankenkassenverbände bedürfen die IFF nicht. Insofern würden die IFFs selbst bei einer Anwendung des § 124 SGB V keiner Zulassung bedürfen“. (Schreiben des BMAS vom 31.10.2018)

- **Vergütung bzw. Grundsätze der Vergütung sind noch offen.**

Umfassende Reform des SGB VIII

Einheitlicher Behinderungsbegriff nach der UN-Behindertenrechtskonvention

In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und für alle Leistungen zugrunde gelegt werden. Im aktuellen SGB VIII wurde darum schon § 7 teilhabeorientiert novelliert.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Reform des SGB VIII.

Ziel ist u.a. eine weitgehende Beseitigung der Schnittstellen zwischen den bislang bestehenden Systemen, insbesondere zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (UND Krankenkassen-für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen= bringt die VIFF ein!**).**

Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes

Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes für die „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ voraus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung **und Leistungen der Krankenkassen für die Frühförderstellen zusammenführt.**

Offener Leistungskatalog „zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“

Um Unterstützung tatsächlich an individuellen, und teilweise auch ganz speziellen Bedarfen ausrichten zu können, muss der zukünftige Leistungskatalog des einheitlichen Leistungstatbestandes unbedingt offen gestaltet werden. Für die Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung unabdingbar!

Geplante Digitalisierung

- **Auch um Eltern besser zu informieren, wird auf digitale Angebote gesetzt.**
- **Bessere und leichtere Information über staatliche Angebote und Unterstützungsleistungen: Das „Familienportal“ und das „Infotool Familie“.**
- **Ab Herbst 2023: Plattform „STARK – Streit und Trennung meistern – Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung – Online-Orientierungshilfen für Eltern und Kinder“.**
- **Teilweise auch digitale Angebote von Leistungen möglich: z. B. der im Bereich der Familienbildung von der**
- **Bundesregierung geförderte Elternkurs „Starke Eltern –starke Kinder“.**

Leistungen nach dem SGB VIII: Implementierung eines Verfahrenslotsens

BMFSFJ unterstützt bei der Einführung des Verfahrenslotsens:

- **Machtbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“**
- **Projekt mit drei Werkzeugkästen ab 01.10.2022:**
 - **Werkzeugkasten I: Entwicklung, zum Aufbau und zur Implementierung zur digitalen Unterstützung der Tätigkeit**

der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII;

- **Werkzeugkasten II: Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen**

nach § 10b SGB VIII; (die VIFF ist eingebunden!)

- **Werkzeugkasten III: Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII.**

Leistungen nach dem SGB VIII: Inklusive Lösung

BMFSFJ unterstützt bei der Einführung des Verfahrenslotens:

- **Schnittstellen und mehrere Zuständigkeiten erschweren den Zugang zu Leistungen, auch in Notlagen und Zeiten der Pandemie.**
- **Mit der „Inklusiven Lösung“ soll die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe und(müsste für) Komplexleistung Frühförderung zuständig werden.**
- **Mitte November 2022 startete dazu ein umfassender Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“.**
- **Gesetzgebungsverfahren in den Jahren 2024/2025 und Inkrafttreten 2028 geplant.**

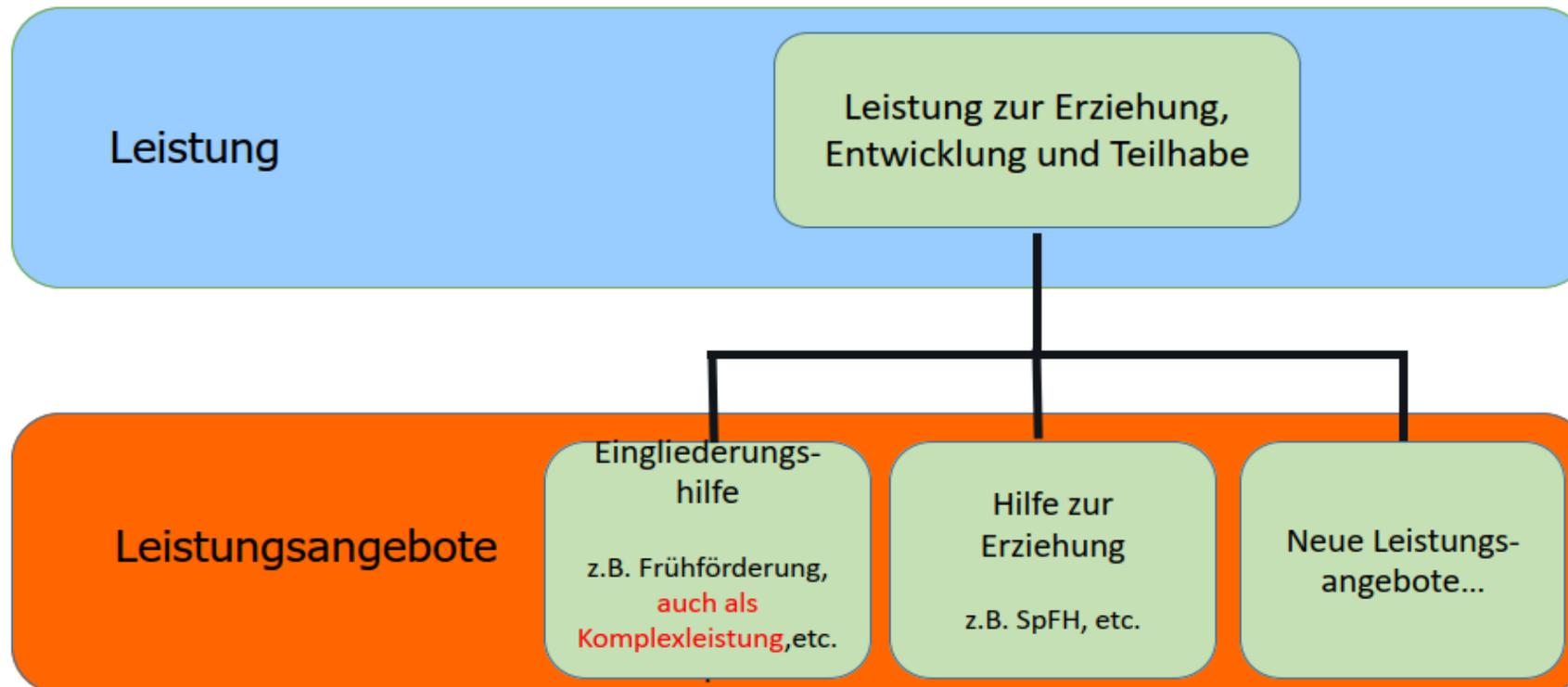


LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz** Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.

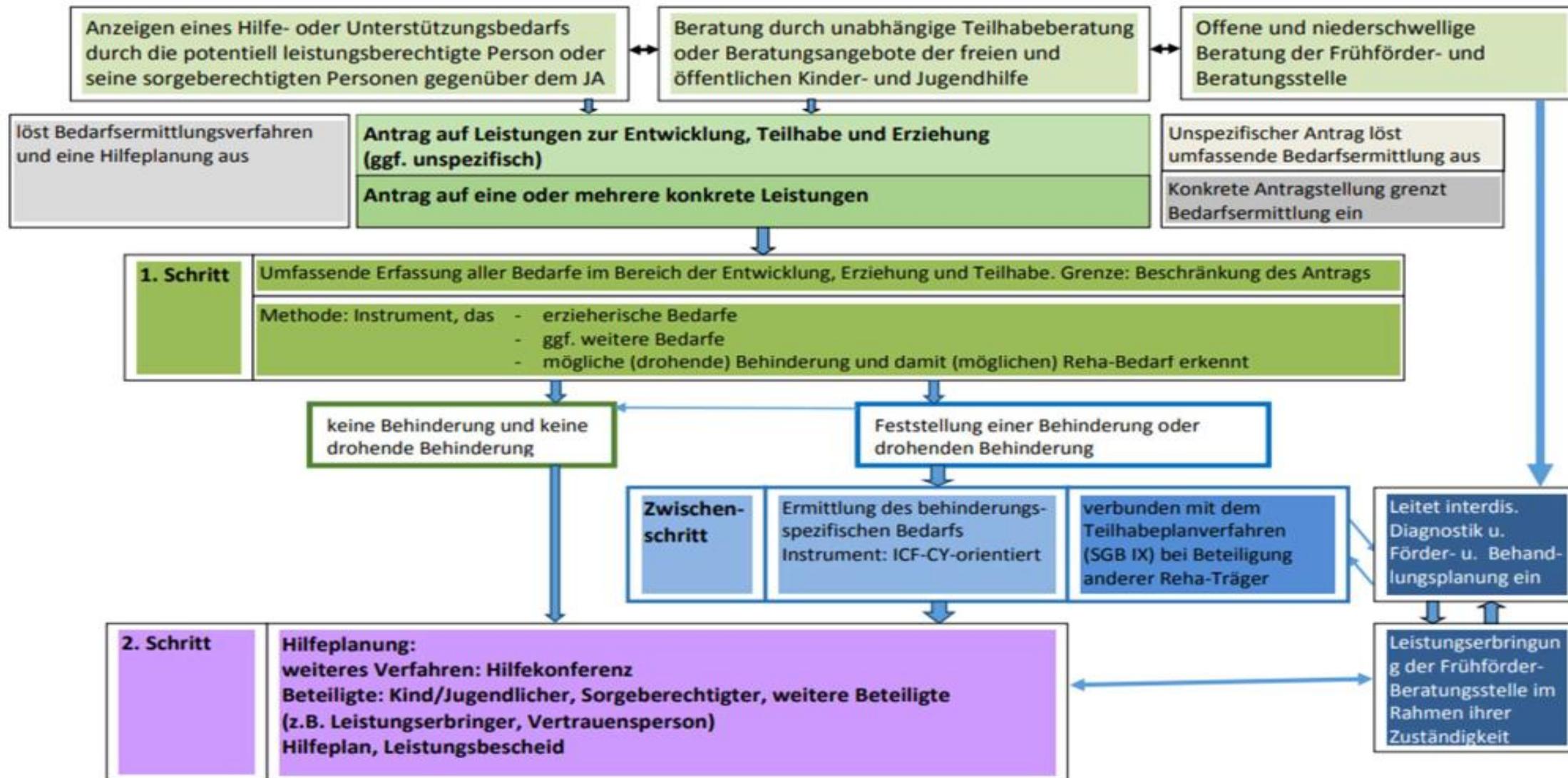
Der „einheitliche Leistungstatbestand“ ist eine einmalige Chance, das bestehende Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien neu zu denken. Insbesondere wird Raum für neue Leistungsangebote eröffnet, mit Hilfe derer die bisher i. d. R. sehr strikte Trennung zwischen Angeboten zur Deckung behinderungsbedingter und erzieherischer Bedarfe aufgebrochen wird.



Forderungen der VIFF in diesem Prozess

- **Rechtsanspruch auf „einheitlichen Leistungstatbestand“ muss gesichert werden.**
- **Dabei dürfen keine Leistungen und Ansprüche verloren gehen.**
- **Soziale Teilhabe + Medizinische Rehabilitation gehören zusammen ins Inkl. SGB VIII!!!**
- **Streichung des Merkmals Wesentlichkeit.**
- **Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.**
- **Bedarfsermittlung muss über interdisziplinärer Diagnostik und Förder-und Behandlungsplanung erfolgen!**
- **Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts.**
- **Alle Leistungen müssen zukünftig einkommens- und vermögensfrei sein.**
- **Verlässliche Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden.**

Hilfeplanverfahren einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Zugang und Verlauf (außerhalb von Kinderschutz)



*Vielen Dank für Ihre Beiträge, konstruktiven
Diskussionen und für Ihre Aufmerksamkeit*



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Kreisverband
Fläming-
Spreewald e.V.